

Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition

Das Waffengesetz (WaffG) und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) regeln, wie Waffenbesitzer ihre Waffen aufzubewahren haben. Welche Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse (Waffenschränke/Tresore) gestellt werden, richtet sich nach der Art und der Anzahl der aufzubewahrenden Waffen und Munition und ist in § 36 WaffG und § 13 AWaffV ausführlich festgelegt. Die darin getroffenen Regelungen müssen von allen Waffenbesitzern (u.a. Jäger, Sportschützen, Sammler, aber auch Personen, die durch Erbschaft oder auf andere Art und Weise legal in den Besitz von Schusswaffen gelangt sind) beachtet werden.

Für die Aufbewahrung – und den Transport – von Waffen und Munition gilt der Grundsatz: **„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“** (§ 36 Abs. 1 WaffG). Konkret bedeutet dies, dass niemand außer den Berechtigten - auch keine nahen Angehörige wie Ehegatte oder (minderjährige) Kinder - den Zahlencode oder den Aufbewahrungsort des Schlüssels für den Sicherheitsschrank kennen und damit Zugriff auf die Waffen haben darf.

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung gilt nicht nur Schusswaffen, sondern ebenso für Hieb- oder Stoßwaffen und andere den Waffen gleichgestellte Gegenstände, wie z.B. „PTB“-Waffen (also Signal-, Schreckschuss- und Reizstoffwaffen mit entsprechendem Kennzeichen), Blankwaffen oder auch (selbstverständlich nur zugelassene und damit entsprechend gekennzeichnete) Reizstoffsprays oder Elektroschocker.

Schusswaffen und Munition sind getrennt aufzubewahren

Diese Pflicht zur getrennten Aufbewahrung gilt nur, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entspricht.

Die Aufbewahrung in einem Behältnis der Sicherheitsstufe „A“ und „B“ (nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) ist in diesem Fall ausnahmsweise nicht ausreichend. In einem „A“- oder „B“-Schrank untergebrachte zu den dort aufbewahrten Waffen passende Munition muss stets separat -in einem extra abschließbaren Innenfach- verschlossen sein. Alternativ müsste die Munition getrennt aufbewahrt werden.

Wer auch nur eine „scharfe“ Kurzwaffe (Pistole oder Revolver) oder einen (nach dem WaffG) verbotenen Gegenstand legal besitzt, benötigt einen Stahlschrank oder Tresor, der mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder vergleichbaren Norm eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entspricht. Als vergleichbar bzw. gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe „B“. Ein „A-Schrank“ ist nicht ausreichend.



Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

Nachstehende Darstellung gibt Ihnen einen Überblick, wie die Waffen- und Munitionsaufbewahrung zu erfolgen hat.

Bitte beachten Sie, dass die Bauartvorschrift VDMA 24992 am 31.12.2003 zurückgezogen wurde. Bei nach diesem Zeitpunkt hergestellten Behältnissen der Sicherheitsstufen A und B wurde weder die Herstellung überwacht noch eine Prüfung durchgeführt. Solche Sicherheitsbehältnisse entsprechen daher ggf. nicht den Anforderungen des Waffengesetzes. Die Beweislast dafür, dass ein konkretes Behältnis den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt der Waffenbesitzer. Wir empfehlen daher den Erwerb eines Sicherheitsbehältnisses, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entspricht. Wählen Sie bitte ein Behältnis mit Zahlenkombinationsschloss, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

- Aufbewahrung in einem dauernd bewohnten Gebäude ohne besonders gesicherten Waffenraum:

in <u>einem</u> * Sicherheitsbehältnis, das mindestens entspricht:	dürfen aufbewahrt werden:		
	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung	keine	keine	alle Sorten
Sicherheitsstufe A VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) ¹	bis zu 10	keine	ausschließlich nicht zu den Waffen passende Munition
• ohne Innenfach			
• mit Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung	bis zu 10	keine	alle Sorten im Innenfach
• mit Innenfach entsprechend Widerstandsgrad B	bis zu 10	bis zu 5 im Innenfach	alle Sorten im Innenfach
Sicherheitsstufe B VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) ¹	unbegrenzt	bis zu 5 bis zu 10**	ausschließlich nicht zu den Waffen passende Munition
• ohne Innenfach			
• mit Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung	unbegrenzt	bis zu 5 bis zu 10**	alle Sorten im Innenfach
Widerstandsgrad 0 DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997)	unbegrenzt	bis zu 5 bis zu 10**	alle Sorten, ohne räumliche Trennung
Widerstandsgrad I DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997)	unbegrenzt	bis zu 30	alle Sorten, ohne räumliche Trennung

* Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich stets auf 1 Sicherheitsbehältnis. Übersteigt die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Waffen die für 1 Sicherheitsbehältnis höchstzulässige Anzahl, kann die Aufbewahrung auch in einer entsprechenden Mehrzahl zugelassener Sicherheitsbehältnisse erfolgen.

** bei einem Waffenschrankgewicht von 200 kg und mehr oder einer entsprechenden Verankerung gegen Abriss

¹ Anschaffung von Mai 1995 bis Dez. 2003, während der Geltung der Bauartvorschrift, daher Besitzstandswahrung. Später beschaffte Schränke sind nur noch mit Fachgutachten, das die entsprechende Widerstandsklasse bescheinigt, gültig.

- Aufbewahrung von Munition:

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden. Dieses Behältnis ist auch ausreichend für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Gegenständen wie Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, geprüften Verteidigungssprays, Gas- und Alarmwaffen etc.. Eine Mengenbegrenzung besteht nicht.

Für erlaubnisfreie Munition (z.B. Munition für Signal-, Schreckschuss- und Reizstoffwaffen mit PTB-Kennung, Kartuschenmunition für Salutwaffen oder pyrotechnische Munition der Klasse PM 1) gilt der Grundsatz der sicheren Aufbewahrung gem. § 36 Abs. 1 WaffG ohne technische Einzelvorgaben.

- Aufbewahrung in einem **nicht** dauernd bewohnten Gebäude:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN / EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht, aufbewahrt werden. Kurzwaffen dürfen in nicht ständig bewohnten Gebäuden nicht aufbewahrt werden. Das Landratsamt kann auf Antrag Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis zulassen.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. -im privaten Bereich- Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder -wohnungen. Die Eigenschaft als bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte im Rahmen des Üblichen und in für den Außenstehenden unvorhergesehener Weise dort zeitweise nicht aufhält, sei es infolge der Erledigung von Alltagsgeschäften, Besorgungen oder Besuchen oder selbst von -nicht allzu ausgedehnten- Urlaubsabwesenheiten.

- Aufbewahrung in einem eigens gesicherten Waffenraum:

Das Landratsamt kann eine Ausnahme vom Erfordernis besonderer Sicherheitsbehältnisse für die Aufbewahrung von Schusswaffen zulassen, wenn diese in einem besonders gesicherten Waffenraum aufbewahrt werden und die Sicherungsmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Ausnahmegenehmigung ist die Vorlage eines Sicherungskonzeptes erforderlich.

- Gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen in einer häuslichen Gemeinschaft:

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, ist zulässig. Einer behördlichen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind Personen, die zum Besitz von Schusswaffen befugt sind, z.B. Inhaber von Waffenbesitzkarten oder von gültigen Jagdscheinen nach dem Bundesjagdgesetz. Im Übrigen ist eine gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition unzulässig.

- Hinweis zu Normen:

Neben der in der Tabelle angegebenen DIN / EN 1143-1 und VDMA 24992 sind auch Sicherheitsbehältnisse zugelassen, die einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entsprechen. Die Nachweispflicht der Gleichwertigkeit obliegt dem Waffenbesitzer.

- Hinweis für die Aufbewahrung von Schusswaffen durch Waffensammler, in Schützenhäusern und im gewerblichen Bereich:

Die Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung von Schusswaffen in diesen Fällen werden bestimmt durch die im jeweiligen Einzelfall vorgegebenen örtlichen Begebenheiten auf der Grundlage eines Aufbewahrungskonzeptes in Abhängigkeit von Art und Anzahl der Schusswaffen und deren Gefährlichkeit.

Der Waffenbehörde sind die zur sicheren Aufbewahrung der Waffen getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen (§ 36 Abs. 3 WaffG). Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit wird zudem das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen und/oder Munition in Sicherheitsbehältnissen, die nicht der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einem gleichwertigen Sicherheitsniveau entsprechen, ist ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften.

Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften werden mit einem Bußgeld geahndet und können zum Widerruf der waffen- und/oder jagdrechtlichen Erlaubnis führen. Vorsätzliche Verstöße können auch als Straftat nach § 52 a WaffG verfolgt und geahndet werden.

Außerdem wird an dieser Stelle auf mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen, die entstehen können, wenn Nichtberechtigte (z.B. Familienangehörige) mit nicht sicher verwahrten Waffen oder Munition Schäden verursachen oder solche Waffen missbräuchlich verwenden.

Sofern Sie Ihre Waffen und/oder Munition in nicht zertifizierten Sicherheitsbehältnissen aufbewahren oder Zweifel haben, ob das Sicherheitsbehältnis den gesetzlichen Vorschriften entspricht, wenden Sie sich bitte an die Fachberater der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle der Polizeidirektion Böblingen, Talstr. 50, 71034 Böblingen, Tel. 07031/13-2170 bis -2173. Er berät Sie auch bei Fragen der Grundsicherung gegen Einbruch.

Bei sonstigen waffenrechtlichen Fragen und Beratungswünschen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 07031/663-1546 oder -1347 zur Verfügung.

Ihre Waffenbehörde
Landratsamt Böblingen
-Ordnung-